

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 99.

Sonnabend, den 9. Dezember

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 1. Dezember.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590)) hat nach dem Grundsatze zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $\frac{3}{4}$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis $1\frac{1}{4}$ Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelmätle, Kartoffelmätlemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelroderei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht veräußert werden.

Veräußert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfüttung darf nur erfolgen an Schweine und Federvieh, und nur, soweit die Verfüttung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergrößern oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, (R.-G.-Bl. S. 590)) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen.

§ 5.

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

§ 6.

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäfte darüber verfügen.

§ 8.

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,27 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung aufzufassen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) erlassen sind.

§ 10.

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Aenderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezbr. 1916 in Kraft.
Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
Dr. Helfferich.

Die durch die Bekanntmachung vom 15. September 1916 — Nr. 9602/16. G. S. A. — bis zum 1. Oktober 1916 gestattete freiwillige Ablieferung der meldepflichtigen Fahrradbeden und Fahrradschläuche an die eingerichteten Sammelstellen wird hiermit nochmals für die Zeit vom 15. Dezember 1916 bis einschließlich 15. Januar 1917 zugelassen.

Nach Ablauf dieser Frist wird zur Enteignung der Fahrradbereifungen geschritten werden. Die alsdann zu zahlenden Preise werden vermutlich unter den jetzt in § 6 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 festgesetzten Preisen liegen.

Es liegt daher im Interesse eines jeden Besitzers meldepflichtiger Fahrradbereinigungen, diese innerhalb der vorstehend genannten Frist an die Sammelstelle freiwillig abzuliefern.

Posen, den 24. November 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 8. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend.

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speisegeweden 25 Prozent der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisefertigwaren verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr drei Viertel des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf drei Viertel derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von drei Vierteln des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Zentner Kartoffeln notwendig sind, um 1 hl Alkohol zu gewinnen.

Für Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln oder Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 hl Alkohol

18 Ztr. Kartoffeln oder
20 " Zuckerrüben oder
50 " Futterrüben

erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 hl Alkohol 30, 20 oder 16 kg Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90%igen Durchschnittsbrandes maßgebend.

Berlin, den 21. November 1916.

Reichsfuttermittelstelle.
Dr. Mehnert.

Verbot der Personenbeförderung durch Milchwagen.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen Folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zwecke dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen, Tieren oder solchen Gegenständen, welche eine Verunreinigung der Milch herbeiführen können, nur insoweit benutzt werden, als der Rücksitz dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks als auch jeder, der es in einer dem § 1 zuwiderlaufenden Weise benutzt, verwirkt.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 16. Mai 1903 (Amtsblatt 1903 S. 298) wird aufgehoben.

Posen, den 30. September 1909.

Der Regierungs-Präsident.
J. B. von Mikusch.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 4. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Monat November d. Js. haben Jagdschne erhalten

Beginn der
Gültigkeit.

a) Jahresjagdschne.

4. 11. 16. v. Bonikowski, Rittergutsbesitzer, Drobwin,
6. 11. 16. Linke Theodor, Bädermeister, Bissa,
7. 11. 16. v. d. Osten-Saden, Gutsinspektor, Oporowo,
11. 11. 16. Müller, Rittergutsbesitzer, Gurschno,
10. 11. 16. Gramsch, Lehrer, z. St. Bissa,
13. 11. 16. Gasse, Rittergutsbesitzer, Jezioro,
15. 11. 16. Umersti, Gutsverwalter, Kleinhof,
15. 11. 16. v. Gzapski, Gutsrentant, Pawlowitz,
17. 11. 16. Wurst, Stadtrat, Bissa,
17. 11. 16. Piehr, Gutsverwalter, Swierczyn,
18. 11. 16. Boeriner, Gemeinde-Vorsteher, Wolfstisch,
18. 11. 16. Kübben Fritz, Inspektor, Dambitsch,
19. 11. 16. Herrmann, Oekonomierat, Kloba,
19. 11. 16. Frau Oekonomierat Herrmann, Kloba,
22. 11. 16. Dytker, Pfarrer, Bissa,
24. 11. 16. Rauhut, Feldwebellieutenant, Bissa,
25. 11. 16. Rohde, Oberstlieutenant, Bissa,
28. 11. 16. Hoffmann, Förster, Forsthaus Saune,
30. 11. 16. Dommes, Forstmeister, Bissa.

b) Tagesjagdschne.

13. 11. 16. —
15. 11. 16. Rauhut, Feldwebellieutenant, Bissa,
18. 11. 16. —
20. 11. 16. Ploghaus, Landwirt, Wolfstisch.

Lissa, den 6. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Ausfuhr von Rindvieh vom Viehmarkte in Bissa am 13. d. Mts. nach Ortschaften außerhalb des Kreises Lissa ist verboten.

Lissa, den 8. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Um die volkswirtschaftlichen Beobachtungen und Erfahrungen, die sich fortwährend im Kriegsernährungsamt und in den ihm unterstellten Stellen sammeln, der breiten Öffentlichkeit des deutschen Volkes zugänglich zu machen, hat der Herr Präsident des Kriegsernährungsamtes veranlaßt, daß unter Leitung der volkswirtschaftlichen Abteilung desselben „Beiträge zur Kriegswirtschaft“ herausgegeben werden.

Im Hinblick auf den Wert, den die Hefte für die mit der Ernährungsfrage befaßten Beamten und für die allgemeine Öffentlichkeit haben, kann die Anschaffung der Hefte nur dringend empfohlen werden.

Bestellungen auf die Zeitschrift sind an den Verlag der „Beiträge zur Kriegswirtschaft“, Berlin SW. 61, Großbeerenstraße 17, zu richten. Der Preis für die im Jahre erscheinenden 24 Hefte beträgt beim Bezuge durch die Post frei ins Haus 12 Mark.

Lissa, den 8. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bei der Knappheit der Futtermittel hat man Fütterungsversuche mit dem Kaffeegrund (Kaffeesatz) gemacht. Diese haben ein günstiges Ergebnis gehabt. Deshalb ersucht der Herr Regierungspräsident die ~~Schäfer~~ in den Gemeinden, wo keine direkte Verfütterung erfolgt, die Rinder zum Sammeln des Kaffeegrundes und zum Trocknen an der Luft zu veranlassen und Sammelstellen einzurichten. Die gesammelten Mengen sind dann in Risten, Fässern oder Säcken regelmäßig an die Treckenfuttermittel-Gesellschaft, Abteilung Kaffeegrundverwertung, Berlin W. 9, Köthenerstraße 38, Station Berlin-Moabit am Spandauer Schiffsahrtskanal abzuliefern. Die Frachtkosten gehen zu Lasten der Gesellschaft; das Verpackungsmaterial erfolgt sofort frachtfrei zurück. Für 100 Kilogramm werden an jedem Monatschluß 2 M. gezahlt.

Lissa, den 8. Dezember 1916.

Die Kreisamtsinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchow.

Hindenburg-Speckspende.

Der Aufruf des Herrn Oberpräsidenten und des Vorstandes der Landwirtschaftskammer an die Landwirte Posen, eine Speckseite von den Hauschlachtungen für die Kriegsarbeiter gegen Bezahlung des Höchstpreises zu spenden, hat überall freudige Aufnahme gefunden. Von allen Seiten fließen den in jedem Kreise errichteten Specksammelstellen die Spenden zu. Auch der kleine Mann, der mühsam sein Schweinchen herangefüttert und dem es nicht leicht ist, auf das wichtige Fett zu verzichten, bringt sein Opfer dem Vaterlande dar. Es ist bisher kaum ein Fall bekannt geworden, wo das

Opfer verweigert wurde. Unser großer General-Feldmarschall hat jetzt in einem Telegramm an den Oberpräsidenten die Spende für seine Kriegsarbeiter mit dem Ausdruck des wärmsten Dankes angenommen.

„Vor allem bitte ich Sie aber,“ fährt er fort, „an den Landwirten der Provinz, die ihrem Ruf in so großer Zahl gefolgt sind, meinen Dank zu sagen. Sie haben in selbstloser vaterländischer Gesinnung erkannt, was not tut. Stehen wir in allem, was die Stunde fordert, einmütig zusammen, so werden wir unser Ziel erreichen und siegreich bleiben. Wegen der Verteilung der Lebensmittel bitte ich mit dem Kriegsamt in Verbindung zu treten.“

von Hindenburg.

Das neu geschaffene Kriegsamt ist bereits unterrichtet und gebeten worden, die Verteilung der Spenden zu übernehmen. Es ist dadurch also sichergestellt, daß die Spendspende nach ihrer Bestimmung auch wirklich und ausschließlich der Kriegsarbeiterkraft zugute kommt und daß sie unter ihr gleichmäßig verteilt wird. Die Spendspende kann bei lädenloser Beteiligung einen Ertrag von mehreren tausend Zentnern ergeben. Möge kein Landwirt und Viehhalter Pöfens in dieser vaterländischen Pflicht versagen.

Nichtamtlicher Teil.

* Das Eisernen Kreuz erster Klasse erhielt der Oberleutnant d. R. Erich Herrmann aus Kloba im Mannen-Regiment 14.

* Die Vaterländischen Abende, deren in der Kriegszeit nun schon zehn stattgefunden haben, gewähren nicht nur den Hunderten und Tausenden von Besuchern Anregung und Unterhaltung, sie dienen auch wohlthätigen Zwecken. Aus den Einnahme-Überschüssen konnten dem Ausschuß zur Fürsorge für bedürftige Lissaer Kriegerfamilien in mehreren Raten bisher 450 Mark und den hiesigen Reservelazaretten zu Veranstaltungen für verwundete und kranke Feldgrauen 288 Mark zur Verfügung gestellt werden. — Als nächste Veranstaltungen hat der ausführende Ausschuß beschlossen: erstens ein Weihnachtsspiel, in der Form der alten Weihnachtsmysterien, mit einer schlichten Handlung und schönen alten Weihnachtsliedern, aufgeführt von den Seminaristinnen. Hierfür wurde der Sonntag vor dem Fest, 17. Dezember, gewählt. Auf starken Besuch von Jung und Alt ist zu rechnen. Zweitens soll am 14. Januar, ebenfalls einem Sonntag, ein Vortrag des Herrn Bruno Göke mit Lichtbildern über die deutsche Kultur in den baltischen Provinzen stattfinden. Bei dem wachsenden Interesse, das das Baltikum durch den Kriegsverlauf für uns Deutsche gewonnen hat, ist auch diese Veranstaltung aufs wärmste zu begrüßen.

* Ein Unterhaltungsabend wurde den Feldgrauen der hiesigen Lazarette gestern wieder in der Aula des Lehrerinnseminars geboten. Erhebende Gesänge des Seminarchores leiteten den Abend ein, in dessen weiterem Verlauf Seminarlehrer Nietzsch, am Klavier begleitet, einige Stücke für Geige musterhaft zu Gehör brachte und Fräulein Thunert mit einem Liede einen hübschen Erfolg erzielte. Stürmischen Beifall fanden ein paar nettliche Lieder zur Laute, die Zahnarzt Unteroffizier Paatz mit klavololler Stimme vortrug.

* Ausstellung von Soldaten-Handarbeiten. Am kommenden Sonntag wird in der Parade im Garten des Garinonlazaretts, Mühlstraße 20, eine Ausstellung der von den Verwundeten der hiesigen Lazarette angefertigten Arbeiten eröffnet. Der Zutritt ist frei und Jedermann gestattet, für Kinder unter 14 Jahren jedoch nur in Begleitung von Erwachsenen. Der Besuch der Ausstellung, die bis einschließlich Mittwoch, den 10. Dezember, vormittag von 10 bis 12 Uhr und nachmittag von 3 bis 6 Uhr geöffnet ist, ist sehr zu empfehlen; es wird dort mancher nicht nur Fleiß und Kunstfertigkeit unserer Krieger in den Lazaretten bewundern können, sondern gewiß manch schönen Gegenstand finden, womit er seinen Angehörigen zum Weihnachtsfest eine Freude bereiten kann. Jeder, der Interesse an der Ausstellung zeigt, bereitet den Verfertigten eine Freude und gibt Anregung zu neuer Arbeit, jeder Käufer hilft denjenigen, die noch nicht wieder arbeiten können, eine Weihnachtsfreude bereiten und tut so ein Werk der Nächstenliebe an unsern tapfern Vaterlandsverteidigern.

* Die Goldankaufsstelle, jetzt in Ottos Gasthof, hat in der ablaufenden Woche für 534,45 Mark Goldwaren ankaufen und wieder eine ganze Anzahl eiserner Herren- und Damen-uhren abgeben können. Vor Weihnachten findet wohl noch so mancher in Schüben und Kästen etwas Goldenes. Das sollte dann schleunigst dem Goldankauf zugeführt werden. Und Lage wie der von Butarest sollten ebenfalls viele zur Ablieferung von Goldsachen veranlassen.

* Der Paketannahmeschalter wird am Sonntag, den 24. Dezember, wie Werktags geöffnet sein. Am Sonntag, den 31. Dezember, findet nur der Postwertzeichenverkauf wie Werktags statt, sonst werden die Brief-, Geld- und Paketannahmeschalter sowie der Briefausgabeschalter wie an den Sonntagen geöffnet sein.

* Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, weist aus Anlaß wiederholter Zuwiderhandlungen darauf hin, daß Aderbohnen und Pelusaten, auch zu Speisewegen, gemäß der Verordnung vom 5. Oktober 1916 nur an ihren Kommissionär oder dessen Ankäufer abgesetzt werden dürfen, und daß jeder anderweitige Verkauf unter Strafe gestellt ist.

* Fünf Jahre Zuchthaus für einen Treibriemen-Diebstahl. Infolge der Vederknappheit und der gesteigerten Lederpreise haben die Diebstähle von Treibriemen in den Fabriken Kölns und der Umgegend unheimlich zugenommen und den Dieben wurden abschreckende Strafen von den Gerichten auferlegt. Ein vorbestrafter Mann, der nachts in einer Fabrik betroffen wurde, als er einen Treibriemen heimlich fortzuschaffen wollte, erhielt wegen versuchten Treibriemen-diebstahls fünf Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Ehrverlust.

* Einsetzung von Kriegsbriefen und Kriegstagebüchern. Das stellvertretende Generalkommando des V. Armeekorps hat wiederholt um Zusendung von Feldbriefen und Kriegstagebüchern ersucht. Diesem Ersuchen ist vielfach Folge geleistet worden; aber im Interesse der Geschichtsschreibung des Krieges ist es dringend erwünscht, wenn solche Mithilfe in weit größerem Umfange einsetzt würde. Um eine Mithilfe bei der Kriegsgeschichtsschreibung handelt es sich. Bei der ungeheuren Ausdehnung der Kriegsschauplätze und der Unmenge von Ereignissen kann der Geschichtsschreiber, selbst wenn er sich auf einer Stelle des Kriegsschauplatzes befindet, unmöglich Einzelheiten beobachten oder doch nur in so geringem Umfange, daß sie für die Geschichtsschreibung des Krieges nicht in Frage kommen. Einzelschilderungen aber geben erst ein anschauliches, packendes Bild der Vorgänge, deshalb kann der Geschichtsschreiber, will er interessant und wahrheitsgemäß darstellen, der Einzelschilderung nicht entbehren. Derartige Einzelschilderungen finden sich in großer Zahl in Feldpostbriefen und Kriegstagebüchern; deshalb sind sie für denjenigen, der die Geschichte des Krieges schreiben soll, so wichtig. Warum wollen die Angehörigen unserer tapferen Feldgrauen vielfach diese Briefe und Tagebücher nicht hergeben? Die einen wollen sie als Andenken zurückbehalten, vielleicht als Andenken an liebe Gefallene. Der Grund läßt sich hören, ist aber nicht stichhaltig. Denn die Presseabteilung des stellvertretenden Generalkommandos stellt jeden Brief zurück, wenn davon ersucht worden ist. Noch weniger stichhaltig ist der Vorwand, daß Briefe nicht gegeben werden können, weil Stil und Rechtschreibung zu wünschen übrig lassen. Es kommt nicht auf das Äußere des Briefes, sondern auf den Inhalt an, und vielleicht enthalten gerade solche Briefe die anschaulichsten, natürlichen Schilderungen von Vorgängen während der Schlacht oder hinter der Front. Vielfach hört man auch als Grund der Ablehnung den Umstand anführen, daß die Briefe persönliche Angelegenheiten enthalten, daß in ihnen Angaben der Dertlichkeiten, Truppen und Personen gemacht seien, die eigentlich nicht weiter gegeben werden sollten, daß der Briefschreiber vielleicht noch nachträglich Unannehmlichkeiten haben würde. Es ist ausdrücklich erklärt worden, daß das Generalkommando über alle solche Mitteilungen strengstes Stillschweigen bewahren wird. Es gibt also keinen wirklich stichhaltigen Grund, aus welchem die Abgabe von Kriegsbriefen und Tagebüchern verweigert werden könnte. Deshalb geht noch einmal an alle unsere Leser die Bitte, recht viele Kriegsbriefe und Kriegstagebücher zu diesem guten Zweck zur Verfügung zu stellen, und an alle Kriegsteilnehmer unter unseren Lesern die Bitte, noch nachträglich einzelne Erlebnisse aus dem Felde wahrheitsgetreu niederzuschreiben. Wir übernehmen gern die Uebersendung an das stellvertretende Generalkommando und würden uns freuen, wenn recht zahlreiche Kriegsschilderungen eingingen.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 2. Advent. Amtwoche: Superintendent Emenz. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Kollekte für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in Potsdam. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Willmann. Nachm. 6 Uhr liturgischer Gottesdienst: Derselbe. Mittwoch abends 6 Uhr Kriegsbefunde: Superintendent Emenz. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Helfervorbereitung. Dienstag nachm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Versammlung der Frauenhilfe.

Johanniskirche. 2. Advent. Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Biederich. (Kollekte für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in Berlin.) Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Abends 6 Uhr Abendgottesdienst: Pastor Schneider-Posen. Mittwoch, den 13. Dezember abends 6 Uhr Kriegsanacht: Pastor Biederich.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindeführer Dowbat.

Ev. luth. Gemeinde. 2. Advent. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Pastor Marquort.

Hausfrauen-Verein.

Sonntag, den 10. Dezember,

nachm. 6 Uhr pünktlich

im Hotel Nitsche

Versammlung der Landhausfrauen.

Besprechung über die zu errichtende
Verkaufsstelle.

Beratung der Sitzung.

Alle Landhausfrauen sind herzlich
und dringend eingeladen.

Der Vorstand.

Fertig am Lager:

Wlster

in allen Größen und Formen,

Joppen in guten

Knaben-Anzüge Qualitäten

empfehlen in großer Auswahl
billigst

S. J. Landsberg Söhne,

Markt 15,

neben der Schwan-Apothek.

Metallbetten an Private,
Katalog frei.
Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.

Steinbautafeln

in jeder Größe,

Spiele aller Art

von 10 Pf. bis 6 M. das Stück
empfehle in größter Auswahl
und den neuesten Mustern
preiswert.

Ausstellung im 1. Stocke

Markt 25.

Oskar Eulitz

Buch- und Papierhandlung.

Forst Lubonia

bei Pawlowitz i. P.

verkauft

Schirrhholz und

Eichenrundholz.

Gutes Heu

kauft

J. Auerhan.

Als Beauftragte der Reichshülsefruchtstelle für den nörd-
lichen Teil des Kreises Bissa erbitten wir die baldigste Ablie-
ferung von

**Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirse,
Wicken, Peluschken, Ackerbohnen, Lupinen,
Gemenge von Hülsefrüchten ohne Getreide,
Gemenge von Gerste mit Hülsefrüchten.**

Deutscher Ein- und Verkaufsverein Lissa.

e. G. m. b. H.

Lissa-Guhrau-Steinauer Kleinbahn.

Am 1. Januar 1917 erscheint zum Tarif (Besonderes Heft B)
der Nachtrag I. Er enthält neben unbedeutenden Änderungen
allgemeiner Vorschriften Stations-Frachtsätze für Vieh für die
Stationen an der Strecke Alt-Guhrau bis Bissa (Posen) einschl.
im Verkehr über Aehlan.

Guhrau, den 5. November 1916.

Der Vorstand.

**Breitdreschmaschinen, Stiftdreschmaschinen,
Göpel- und Wurfmaschinen,
Häckselmaschinen, Trommel- und Vorschneider
und sämtliche Ersatzteile dazu empfiehlt**

W. Horowski, Maschinenhandlung.

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

Telephon 202.

Concordia

Tölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Gesamtvermögenswerte Ende 1915: 199 Millionen Mark

Gegründet im Jahre 1853.

Kriegsversicherung

mit je nach Lage des Falles aufschiebbarer Zahlung der Kriegs-
zusatzprämie. Bis zur Einberufung zuschlagfrei. Sofortige
Auszahlung der

vollen versicherten Summe auch im Kriegssterbefall
ohne Nachschußzahlung oder Umlage seitens der Versicherten.

Mitarbeiter in allen Berufskreisen gesucht.

Auskunft durch: Bezirksbüro Breslau, Salvatorplatz Nr. 8, Tel. Nr. 2467.

Alle Drucksachen für den Geschäftsbedarf

liefert schnell, sauber und billig die

Buchdruckerei A. Schmädicke.

**Zentrifugen „Apollo“, „Emecia“, „Diabolo“, „Ballie“
und kleine „Domo“-Separatoren,**

**„Gorlicia“ und „Webersche“ Hausbacköfen
sind die Besten,
empfiehlt**

W. Horowski, Maschinenhandlung.

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

Telephon 202.